



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: 14 UKI 1/23

Verbraucherzentrale

Bundesverband

21. März 2024

EINGEGANGEN

EINGEGANGEN

20. März 2024

**IM NAMEN DES VOLKES**

**ANERKENNTNISURTEIL**

In Sachen

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin  
vertreten durch den Vorstand

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**the nu company GmbH**, Naumburger Straße 25, 04229 Leipzig  
vertreten durch die Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht  
Richter am Oberlandesgericht und  
Richter am Oberlandesgericht

ohne mündliche Verhandlung am 18.03.2024

## **für Recht erkannt:**

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern der Beklagten zu unterlassen,

1.

für das Produkt „nu+cao ALMOND SEA SALT“ mit der Angabe

„65 % less sugar“

zu werben, sofern dies geschieht wie in Anlage K 1 wiedergegeben,

2.

für das Produkt „nu+seed CARROT CAKE“ mit der Angabe

„less sugar“

zu werben, sofern dies geschieht wie in Anlage K 3 wiedergegeben,

II.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen.

III.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Streitwert: 30.000 EUR

## **Tatbestand**

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 28 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland.

Der Abmahnung des Klägers vom 08.07.2023 (K 5) war eine vorformulierte Unterlassungserklärung beigefügt, die darauf abstellte, es künftig zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern

A für das Produkt Nu+Cao Almond Sea Salt zu werben bzw. werben zu lassen mit der Aussage „65 % less sugar“, wenn das Produkt einen Energiegehalt von 611 kcal pro 100 g aufweist. und/oder

B für das Produkt Nu+Seed Carrot Cake zu werben bzw. werben zu lassen mit der Aussage „less sugar“, wenn das Produkt einen Energiegehalt von 526 kcal pro 100 g aufweist.

Der Kläger beantragt,

was erkannt wurde.

Die Beklagte erklärt

Anerkenntnis.

Sie verwehrt sich gegen die Kostenlast.

### Entscheidungsgründe

- I. Die Beklagte war dem Anerkenntnis entsprechend zu verurteilen, § 307 ZPO.
- II. Die Kostenlast trifft den Kläger, weil die Voraussetzungen des § 93 ZPO vorliegen. Die Beklagte hat sofort anerkannt und dem Kläger keinen Anlass zur Klage gegeben.
  1. Die Beklagte hat den Anspruch sofort im Sinne von § 93 ZPO anerkannt. Im Fall des schriftlichen Vorverfahrens braucht das Anerkenntnis nicht schon in der Verteidigungsanzeige erklärt werden. Es kann vielmehr, sofern die Verteidigungserklärung keinen Sachantrag ankündigt oder das Klagevorbringen bestreitet, noch in der fristgerecht eingereichten Klageerwidern abgegeben werden (BGH, Beschluss vom 30. Mai 2006 - VI ZB 64/05, BGHZ 168, 57 Rn. 22).
  2. Veranlassung zur Klage gibt, wer sich vor Prozessbeginn so verhält, dass der Berechtigte annehmen muss, er werde ohne Klage nicht zu seinem Recht kommen. In Wettbewerbssachen hat eine beklagte Partei regelmäßig Anlass zur Klageerhebung gegeben, wenn sie auf eine berechnete Abmahnung des Klägers hin keine vertragsstrafebewehrte Unterlassungserklärung abgibt. Diese Grundsätze gelten im Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz, das in § 5 UKlaG auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung, also auch auf § 93 ZPO, und auf § 13 Abs. 1-3, 5 UWG verweist, entsprechend. Klageveranlassung im Sinne des § 93 ZPO ist nur anzunehmen, wenn der nach erfolgloser Abmahnung gerichtlich verfolgte Anspruch bereits in der Abmahnung enthalten war, also allenfalls ein Minus - nicht aber ein *aliud* - zum ursprünglich abgemahnten Begehren darstellt (Feddersen in: Teplitzky/Peifer/Leistner, UWG, 3. Auflage, § 13 UWG Rn. 37 m.w.N.; OLG Stuttgart WRP 1996, 1229).

In der vorformulierten Unterlassungserklärung stellt der Kläger – ohne auf die



konkrete Verletzungsform Bezug zu nehmen – allgemein darauf ab, dass die konkreten Produkte einen konkreten Energiegehalt nicht aufweisen dürfen. Charakteristisch für den Verstoß muss jedoch – wie der Kläger selbst ausführt – sein, dass die Brennwerte der Produkte höher oder zumindest weder gleich noch geringer als von vergleichbaren Produkten sind. Das ist ein anderer Gesichtspunkt, der in der vorformulierten Unterlassungserklärung nicht zum Ausdruck kommt, so dass es sich beim Klageantrag um ein aliud handelt.

Zwar trifft den Gläubiger nicht eine Obliegenheit, der Abmahnung den Entwurf einer Unterlassungserklärung beizufügen, weshalb es grundsätzlich auch unschädlich ist, wenn der Gläubiger mit der einer Abmahnung beigefügten, vorformulierten Unterwerfungserklärung mehr verlangt, als ihm zusteht; es ist dann Sache des Schuldners, die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer Unterwerfungserklärung in dem dazu erforderlichen Umfang auszuräumen (H.M., vgl. OLG Koblenz, U. v. 27.1.2016, Az. 9 U 895/15, nach juris Rdn. 84; OLG Hamm, 16.1.2014, Az. I-4 U 102/13, nach juris Rdn. 63; OLG Köln, B. v. 4.6.2012, Az. 6 W 81/12, nach juris Rdn. 6).

Hier verlangte der Kläger aber nicht nur mehr, sondern etwas anderes. Zudem wies er in der Abmahnung vom 08.07.2023 (K 5) darauf hin, dass nur die Abgabe einer solchen strafbewehrten Unterlassungserklärung, wie sie in der Anlage beigefügt war, die Wiederholungsgefahr ausräumt und den Unterlassungsanspruch erledigt. Durch dieses Alles-oder-Nichts-Vorgehen nahm er der Beklagten die Möglichkeit, die Unterlassungserklärung – wenn schon nicht in der vorgeschlagenen, so doch jedenfalls in umformulierter Form – abzugeben. Er hat der Beklagten damit gerade nicht den Weg gewiesen, eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, sondern ausschließlich seinen eigenen – in der Formulierung verfehlten – Weg zugelassen, so dass die Beklagte die Klage nicht veranlasst hat.

- III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 1 ZPO.

